



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### Widmungsverfügung

#### 1. Die Straßen

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Brunnenberg (Verbindungsweg Borromäuserstr./Friedhof)	Lindlar	50	533
Am Frohnhofgarten	Lindlar	50	527
Am Frohnhofgarten	Lindlar	51	299, 298
Bachstraße -inkl. Parkplätze Bachstr./Uferstr.-	Lindlar	51	931
Bachwiese	Lindlar	12	111
Bahnhofstraße	Lindlar	52	757
Bahnhofstraße	Lindlar	7	188, 155, 75, 108
Bismarkstraße	Lindlar	50	425, 427, 426, 403, 251, 532, 419, 429,
Borromäuserstraße	Lindlar	50	430, 268 779 und 780 bis Ende Grundstück Hs.-Nr.40
Borromäuserstraße	Lindlar	49	
Brennergasse (Teilstück Fußweg) -inkl. Parkplätze Brennergasse/Kamper Str.-	Lindlar	51	60
Eichenhofstraße	Lindlar	51	178, 205, 200, 76
Eichenhofstraße	Lindlar	50	534, 176
Friedhofstraße inkl. Parkplätze Friedhofstr./Eichenhofstr.	Lindlar	51	294, 295, 933
Ginsterweg	Lindlar	52	89 926, 177, 425, 418,
Hauptstraße	Lindlar	51	420, 431
Hauptstraße	Lindlar	50	60
Hauptstraße	Lindlar	9	74
Im Otto-Lob-Winkel	Lindlar	51	42
Johannes-Fischer-Weg	Lindlar	52	778
Kamper Straße	Lindlar	50	20
Kamper Straße -inkl. Parkplätze Kamper Str./Bachstr.-	Lindlar	51	930, 244
Kirchplatz -inkl. ausgewiesener Parkplätze-	Lindlar	51	927, 211 249, 937, 947, 330,
Kölner Straße	Lindlar	51	946
Kölner Straße	Lindlar	12	122
Luisenstraße	Lindlar	52	756, 615

Luisenstraße	Lindlar	7	20 (bis Ende Hs.-Nr. 2)
Mühlenseite	Lindlar	51	427, 429
Mühlenseite	Lindlar	9	62
Pollerhofstraße	Lindlar	52	752
Pollerhofstraße	Lindlar	51	184
Postweg	Lindlar	51	70
Robert-Koch-Str.	Lindlar	50	528
Rosenhügel	Lindlar	52	750, 749, 715, 748, 799
Uferstraße -inkl. Parkplätze-	Lindlar	51	932
Ufertstraße	Lindlar	50	526
Zum Bayenhof/Teilstück I	Breun	43	56
Zum Bayenhof/Teilstück I	Breun	34	36

stehen im Eigentum der Gemeinde Lindlar und werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie werden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar. Gemäß § 14 Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Gebrauch der Straßen jedermann im Rahmen dieser Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Straßen sind im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, orange dargestellt.

## 2. Die Gehwege

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Brunnenberg/Hauptstraße (Hasenkamp)	Lindlar	50	87
Bismarckstr./Spielplatz/ Robert-Koch-Str.	Lindlar	50	139
Borromäusstr./Wendehammer Robert-Koch-Str.	Lindlar	50	529
Borromäusstr.-Wendehammer/Borromäusstr. Zwischen Hs. Nr. 28 und 30	Lindlar	49	779
Friedhofstr./Hauptstr. -Am Falltor- Friedhofstraße/Am Brunnenberg (Friedhof)	Lindlar	51	94
im Obsthof/Bismarckstr.	Lindlar	50	67
Marktgasse	Lindlar	50	379 und 378
Pfarrgasse	Lindlar	51	920
	Lindlar	51	388

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als sonstige Gemeindestraßen beschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar. Der Benutzungskreis der öffentlichen Straße ist auf Fußgänger beschränkt.

Die Gehwege sind im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, rot dargestellt.

### 3. Die Parkplätze

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Frohnhofsgarten/Friedhof	Lindlar	50	223
Am Langen Hahn/Dr. Meinerzhagen Str.	Lindlar	9	168
Dr. Meinerzhagen Str./Kölner Str.	Lindlar	12	329
Friedhofstraße/Friedhof	Lindlar	51	443
Kamperstraße/Park Plietz (soweit als Parkplatzfläche ausgebaut FS 21)	Lindlar	50	21, 22
Am Marktplatz -Pfarrgasse/Kirchplatz-	Lindlar	51	405
Am Marktplatz -Pfarrgasse/Kirchplatz-	Lindlar	10	92, 93, 94, 90
Schwarzenbachstraße/Pollerhofstr.	Lindlar	52	753
Eichenhofstr.	Lindlar	52	632

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar. Gemäß § 14 Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Gebrauch der Straßen jedermann im Rahmen dieser Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Parkplätze sind im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, gelb dargestellt.

### 4. Die Plätze

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Park Plietz	Lindlar	50	559, 158
Spielplatz Robert-Koch-Str. incl. Zuwegung	Lindlar	50	144

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als sonstige Gemeindestraßen beschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar. Der Benutzungszweck der Plätze ist auf den Park-/Spielplatzbesuch beschränkt. Die Plätze sind im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, grün dargestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz

zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Widmungsverfügung im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Zudem kann die Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (EGVP). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weiterhin kann die Klage auch über einen zertifizierten DE-Mail-Zugang erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse hierfür lautet: [vg-koeln@egvp.de-mail.de](mailto:vg-koeln@egvp.de-mail.de).

Weitere Informationen zur Verwendung der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) sowie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis der Verwaltung

Durch die geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben.

Um Ihnen jedoch unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufnehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

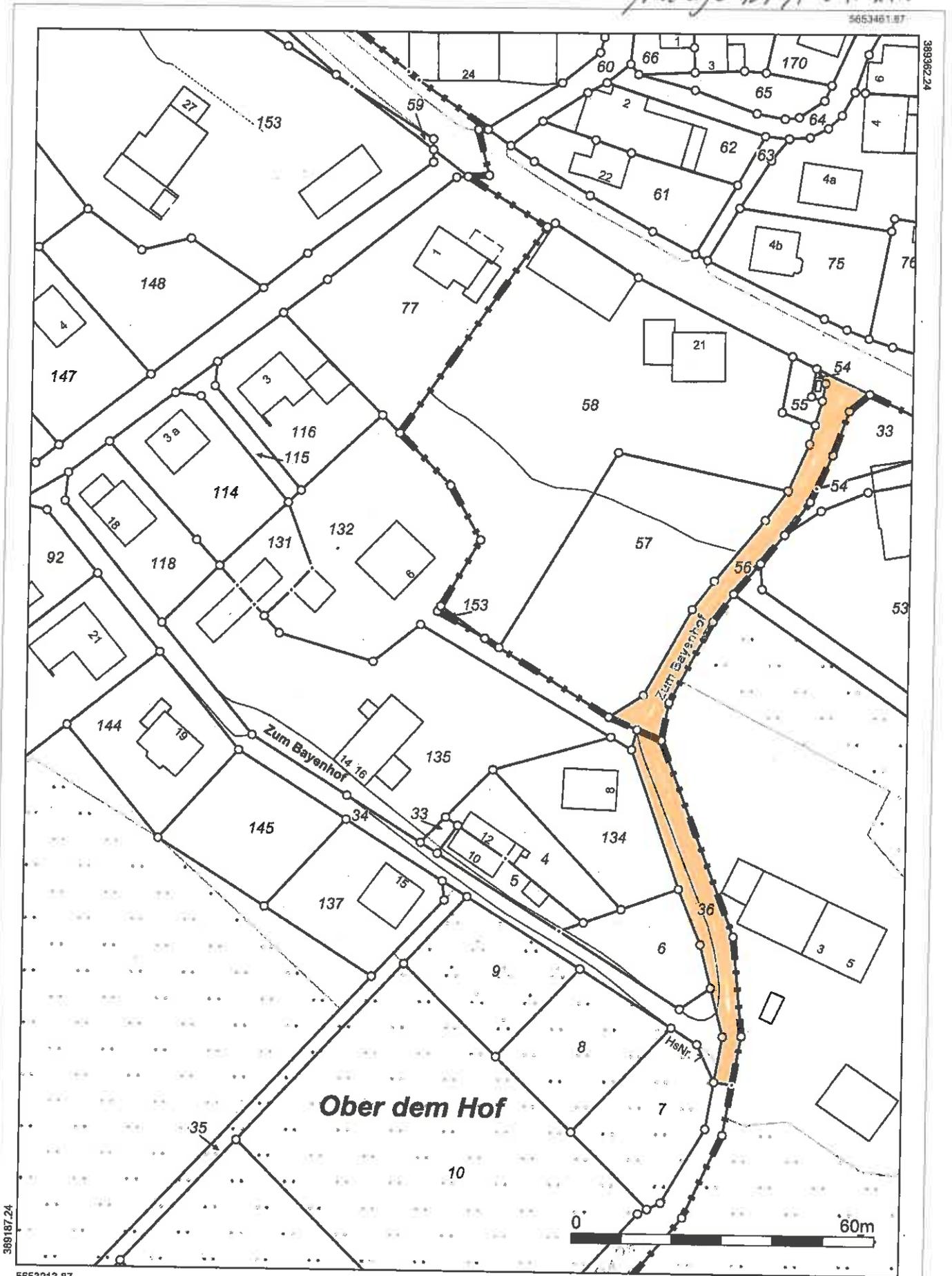
#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung vom 05.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 05.02.2025

  
Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister





389187.24

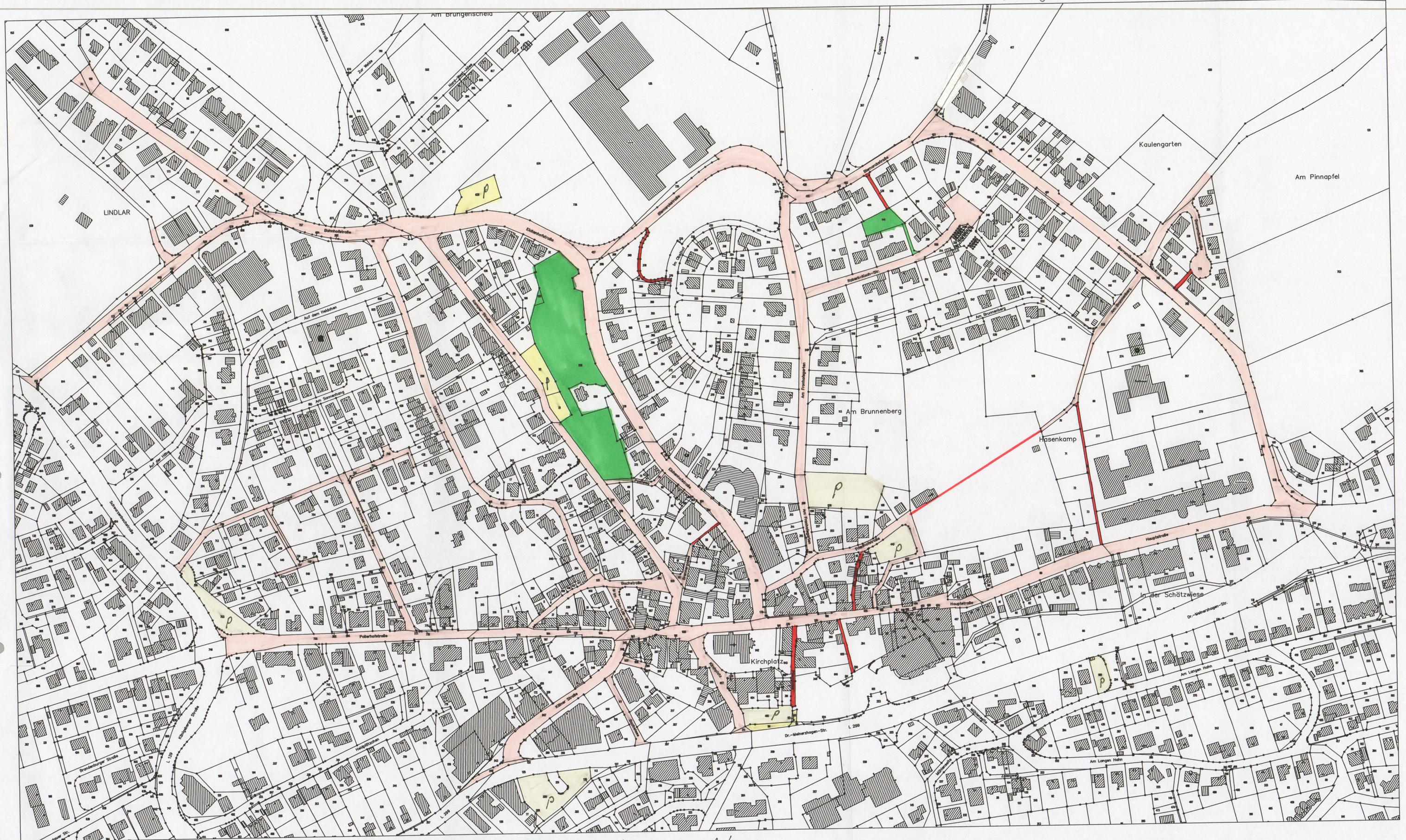
5653213.87



Maßstab: Datum  
 1 : 1000 04.02.2025



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach: <https://rio.obk.de/nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>  
 Keine amtliche Standardausgabe - Nur für interne Zwecke  
 Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste



Strassen    Parkplätze    Plätze    Schweife